

TE Vwgh Beschluss 2009/8/26 AW 2009/16/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §68 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §62 Abs1;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 62 heute
2. VwGG § 62 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 62 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 62 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 62 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): AW 2009/16/0026 AW 2009/16/0025

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Anträge des H, vertreten durch die R Rechtsanwaltspartnerschaft OG, den gegen die Bescheide des Unabhängigen Finanzsenates (Zoll-Senat 1) jeweils vom 25. März 2009, GZ. ZRV/0050-Z1W/06, GZ. ZRV/0051-Z1W/06 und GZ. ZRV/0052-Z1W/06, jeweils betreffend Eingangsabgaben und Abgabenerhöhung, erhobenen und zu den hg. Zlen. 2009/16/0076 bis 2009/16/0078 protokollierten Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag vom 5. August 2009 wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Verwaltungsgerichtshof hat gemäß § 30 Abs. 2 VwGG auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Die Unverhältnismäßigkeit des Nachteils aus einer Verpflichtung zu einer Geldleistung ist vom Antragsteller durch ziffernmäßige Angaben über seine Wirtschaftsverhältnisse zu konkretisieren (vgl. den Beschluss eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381/A). Die Unverhältnismäßigkeit des Nachteils aus einer Verpflichtung zu einer Geldleistung ist vom Antragsteller durch ziffernmäßige Angaben über seine Wirtschaftsverhältnisse zu konkretisieren vergleiche den Beschluss eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381/A).

Da die gemeinsam mit den im Spruch genannten Beschwerden eingebrachten Anträge des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mangels entsprechender Angaben dem Konkretisierungsgebot nicht entsprochen hatten, war diesen mit den hg. Beschlüssen jeweils vom 15. Juli 2009, Zlen. AW 2009/16/0015- 4, AW 2009/16/0016-4 und AW 2009/16/0017-4 nicht stattgegeben worden.

Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist nach § 30 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist nach Paragraph 30, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

Der Beschwerdeführer begehrt nunmehr mit dem Schriftsatz vom 5. August 2009 neuerlich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegen die genannten Bescheide und erstattet dabei nähere Ausführungen zu seinen bereits früher gemachten Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Vorlage von Belegen.

Abgesehen davon, dass es im vorliegenden Fall - entgegen dem Vorbringen im vorliegenden Antrag - nicht um die Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung geht, übersieht der Beschwerdeführer auch die Wirkung der Rechtskraft der hg. Beschlüsse vom 15. Juli 2009, auf Grund derer bei unveränderter Sach- und Rechtslage nicht neuerlich in derselben Sache entschieden werden darf (vgl. Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 118, sowie beispielsweise den hg. Entschluss vom 28. Oktober 1993, Zl. AW 93/15/0022, mwN). Abgesehen davon, dass es im vorliegenden Fall - entgegen dem Vorbringen im vorliegenden Antrag - nicht um die Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung geht, übersieht der Beschwerdeführer auch die Wirkung der Rechtskraft der hg. Beschlüsse vom 15. Juli 2009, auf Grund derer bei unveränderter Sach- und Rechtslage nicht neuerlich in derselben Sache entschieden werden darf vergleiche , Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 118, sowie beispielsweise den hg. Entschluss vom 28. Oktober 1993, Zl. AW 93/15/0022, mwN).

Da der Beschwerdeführer eine maßgebende Änderung der Sach- und Rechtslage seit der Erlassung der Beschlüsse vom 15. Juli 2009 nicht behauptet hat, war der neuerliche Antrag zurückzuweisen.

Wien, am 26. August 2009

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Finanzrecht Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung
Begründungspflicht Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:AW2009160024.A00

Im RIS seit

22.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at